

Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen materielle und verfahrensrechtliche Bestimmungen im Bereich des Strafrechtes novelliert werden. Dabei sollen insbesondere Bestimmungen betreffend die Beamtenbestechung, die gleichgeschlechtliche Betätigung, die Amtsehrenbeleidigung, die Kindesmißhandlung, Ehebruch und Ehestörung sowie über die Tierquälerei geändert, bzw. neu geschaffen werden. Weiters beinhaltet der Gesetzesbeschluß eine Reihe von Novellierungsvorschlägen zur Entkriminalisierung von Straßenverkehrsdelikten. Ferner sollen auch Bestimmungen der Strafprozeßordnung, insbesondere über die Untersuchungshaft geändert und ein grundsätzlich öffentliches, kontradiktorisches Haftprüfungsverfahren eingeführt werden. Für den Bereich des Gesetzes über die bedingte Verurteilung soll die Probezeit in bestimmten Fällen verlängert werden können.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. Juli 1971 in Verhandlung genommen und mehrheitlich beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gesetz über die bedingte Verurteilung geändert und ergänzt werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1971, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 19. Juli 1971

Dr. S c h n e l l  
Berichterstatter

N o v a k  
Obmann